

Amt für Geoinformation, Mühlemattstrasse 36, 4410 Liestal

Grundbuch

Gemeinden:

Anwil, Arisdorf, Arlesheim, Augst, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Buckten, Buus, Frenkendorf, Giebenach, Hemmiken, Hersberg, Itingen, Maisprach, Nussdorf, Reinach, Roggenburg, Röschenz, Rothenfluh, Tenniken, Thürnen, Wintersingen

Nachführungsgeometer

Liestal, 28. Februar 2019

Rei

AV-Express 2019 / 1

Abgabe der Ergebnisse diverser Arbeiten in der amtlichen Vermessung an das Grundbuch und an die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie im AV-Express 2018 / 1 vom 3. Oktober 2018 mitgeteilt, haben in den letzten Jahren neben der laufenden Nachführung, Erneuerungen und Ersterhebungen (AV93) in der amtlichen Vermessung eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden:

- 2008: Abgleich Datenmodell amtliche Vermessung** (vorwiegend Baugebiet)
- 2011: Abgleich der Hoheitsgrenzen** (ganze Gemeinde)
- 2012: Harmonisierung des Gebäudezwecks** (ganze Gemeinde)
- 2013: Gebäudeaufteilung gestützt auf das Gebäude- und Wohnungsregister GWR** (Baugebiet)
- 2014: Landesvermessung 1995 (LV95)** (ganze Gemeinde)
- 2013/15: Periodische Nachführung (PNF)** (vorwiegend ausserhalb dem Baugebiet oder daran angrenzend)

Öffentliche Auflage

Wie im AV-Express 2018 / 1 geschildert, wurden nirgends dingliche Rechte verletzt und die Grundeigentümer/innen konnten die aktualisierte Beschreibung ihres Grundstückes mit der Konsultation im kantonalen GIS (GeoView BL) einsehen. Diese vereinfachte öffentliche Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 46 vom 15. November 2018 publiziert.

Die wenigen Einsprachen wurden gütlich geregelt.

Ferner habe ich Sie im AV-Express 2018 / 2 vom 7. November 2018 auf die Harmonisierung der Flurnamen aufmerksam gemacht. Zu diesem Zweck haben Sie die Liste der Flurnamen erhalten. In ihrer Gemeinde wurde keine Korrektur beantragt, womit die Liste gültig ist und damit genehmigt wird.

In diesem Sinn gilt für die Gesamtheit aller dieser Arbeiten die Rechtsgültigkeit. Daraus erfolgen die folgenden Aktivitäten:

1. Der Nachführungsgeometer
 - a) übernimmt die Schreibweise aus der bewilligten Flurnamenliste in die amtliche Vermessung
 - b) übergibt aus dem gesamten rechtsgültigen Grunddatensatz der amtlichen Vermessung die folgende Auszüge:
 - i. der Gemeinde ein Satz Liegenschaftsbeschriebe (analog) aufsteigend nummeriert
 - ii. dem Grundbuchamt
 - ein Satz Liegenschaftsbeschriebe (analoger und in digitaler Form) aufsteigend nummeriert
 - AVGBS-Daten
2. Der Gemeinderat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass das Katasterbuch gemäss dem abgegebenen Satz Liegenschaftsbeschriebe geeignet nachgetragen wird
3. Die Zivilrechtsverwaltung (Grundbuchamt) wird angewiesen, im Grundbuch der Gemeinden die definitiven Resultate gemäss Liegenschaftsbeschrieb nachzutragen.
Der Vollzug der einzelnen Gemeinden ist dem Nachführungsgeometer und dem Amt für Geoinformation mitzuteilen.

Freundliche Grüsse

Patrick Reimann

– Beilage: genehmigte Flurnamenliste